

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 15 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.03.2021.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die Höhe der einzelnen Beträge und Gebühren ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar und 15. August des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
5. Die Beitragsordnung wird durch Homepage und Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
6. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Bekanntgabe dem Verein beitreten, werden auf die Beitragsordnung durch den Vereins-Aufnahmeantrag hingewiesen und ist somit auch für Neumitglieder verbindlich.

IV. Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 15,00 Euro in Rechnung zu stellen.

V. Weitere Regelungen

1. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
4. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anlage A

Aufnahmegebühr in den Verein (einmalig bei Anmeldung) 15,00 €

<i>Beiträge und Gebühren der Abteilung Fußball</i>		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
F01	Kinder und Jugendliche	90,00
F02	ab dem 2. Kind/Jugendlichen	60,00
F03	Erwachsene (ab 18 Jahre)	130,00
F04	Teilzahler (Azubis, Studenten, Übungsleiter)	90,00

<i>Beiträge und Gebühren der Abteilung Sport und Gesundheit</i>		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
G01	Mitglieder, die in Schulturnhallen Sport ausüben	114,00
G02	Mitglieder, die in vereinseigener TH Sport ausüben	150,00

<i>Beiträge und Gebühren der Abteilung Handball</i>		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
H01	Kinder und Jugendliche	120,00
H02	ab dem 2. Kind/Jugendlichen	90,00
H03	Erwachsene (ab 18 Jahre)	180,00
H04	Teilzahler (Azubis, Studenten, Übungsleiter)	120,00

<i>Beiträge und Gebühren der Abteilung Billard</i>		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
B01	Mitglied mit Wettkämpfe (aktiv)	120,00
B02	Mitglied ohne Wettkämpfe (passiv)	80,00

<i>Beiträge und Gebühren der Abteilung Selbstverteidigung</i>		Beitragshöhe pro Jahr in EUR
S01	Mitglied	180,00

In den genannten Beiträgen der Abteilungen ist jeweils der Grundbetrag des Vereins (4,00 € pro Monat; 48,00 € im Jahr) enthalten. Zahlt ein Vereinsmitglied seinen Mitgliedsbeitrag noch in einer anderen Abteilung, ist für die Abteilung nur noch der Sonderbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag enthält auch die Beiträge für die ARAG-Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 5,00 € pro Monat (Beitragsklasse: V01; stets 2,50 € als Grundbetrag für den Verein). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 19.03.2021 in Kraft.